

- Fachschulberufen. Diese Ausbildungsberufe werden weit gehend staatlich durchgeführt bzw. überwacht. Hierzu zählen der Beruf des Erziehers oder des Krankenpflegers.
- Hochschulberufen. Hochschulen sind keine Fort-, sondern Ausbildungsstätten. Eine Vielzahl von Berufen wird ausschließlich über Hochschulen ausgebildet. Hierzu zählen u. a.: Rechtsanwalt (Jura), Lehrer (Pädagogik), Ärzte (Medizin) oder Ingenieure.
- Spezialberufen. Für diese gibt es keine auf gesetzlichen Grundlagen aufbauende Ausbildung. Hierzu zählen z. B. Detektiv, Journalist oder Fußballer.

Hintergrund dieser Vielfalt ist, dass das Duale System nicht alle Bereiche abdecken kann und es auch Interessenvertretungen gibt, die bestimmte Ausbildungssysteme prägen. Zudem tut dem Ausbildungsmarkt eine gesunde Konkurrenz gut.

### 1.1.3.2.1 Innerhalb des dualen Systems

Grundlage für die Ausbildung im dualen System bilden die anerkannten Ausbildungsberufe.

Definiert werden Sie im BBiG:



#### § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen

(1) »Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium in Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen.«

(2) »Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.«

(3) »In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.«

### Zu den wesentlichen Merkmalen des Dualen Systems

Das BBiG definiert darüber hinaus:



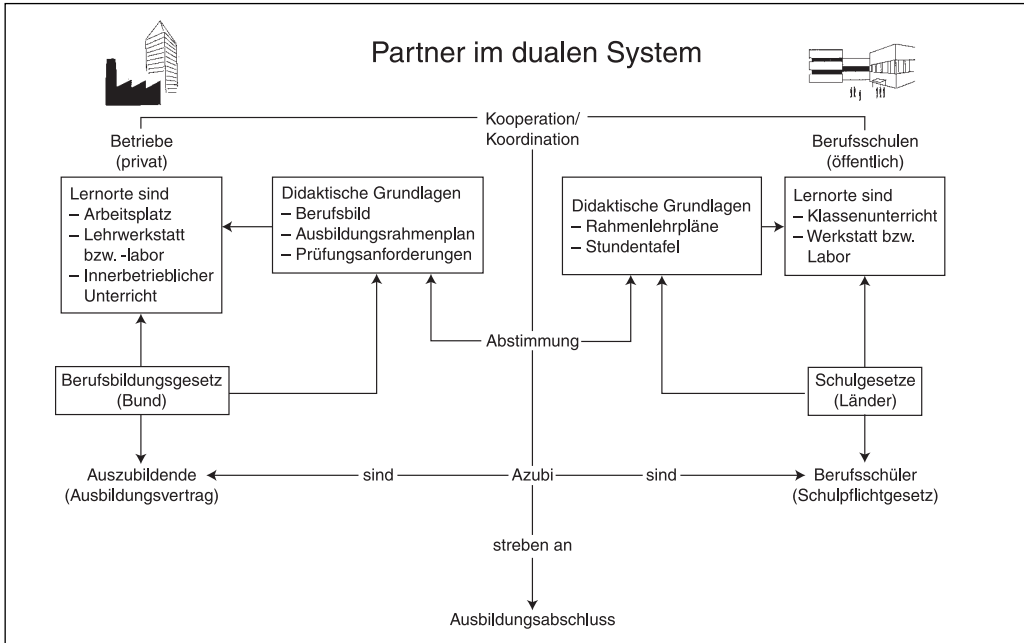
#### § 2 Lernorte der Berufsbildung

(1) »Berufsbildung wird durchgeführt


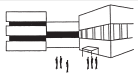
1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
3. in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung).«

(2) »Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).«

(3) »Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.«



Das Duale System steht für die Zusammenarbeit von Betrieb und Berufsschule. Angestrebt wird letztlich eine **didaktische Parallelität**, d. h. Betrieb und Berufsschule arbeiten als Lernorte aufgrund ihrer organisatorischen Möglichkeiten und didaktischen Grundlagen (Ausbildungsordnung bzw. Rahmenlehrplan) eng und koordiniert zusammen. Der missverständliche Begriff steht dabei für eine Vielzahl von Dualitäten, wie sie hier dargestellt werden:

Lernort:	Betrieb 	Berufsschule 
Gesetzgebung:	Bund	Bundesland
Inhalte/Schwerpunkte:	Betriebsbezogene Ausbildung	Berufsbezogene Ausbildung
Vorherrschende Lernorganisation:	Praxisausrichtung	Primär Theorieausrichtung
Überwachungsinstanz:	Zuständige Stelle (z. B. IHK, Handwerkskammer)	Schulamt
Träger/Finanzierung:	Primär Eigenfinanzierung	Mischfinanzierung (Land und Kommune)
Rechtsstellung und Rolle der Auszubildenden:	Arbeitnehmer mit besonderen Rechten und Pflichten	Schüler

Wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Lernorte ist, dass im Betrieb betriebsbezogene konkrete Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes vermittelt werden:

Beispiel: Bürokauffrau/-mann: »Entgeltformen im Ausbildungsbetrieb erläutern«

In der Berufsschule werden dazu betriebsunabhängige grundlegende berufsbezogene Fertigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage des Rahmenlehrplans vermittelt:

Beispiel: Bürokauffrau/-mann: »Grundzüge der Entgeltformen unterscheiden und die Problematik der gerechten Abstufung erörtern.«

## 1.1 Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen

Während der Auszubildende im Betrieb in Bezug auf die konkret anfallenden Entgeltformen des Betriebes, z. B. Lohn, Gehalt (Zeitlohn) unterwiesen wird, ist es Aufgabe der Berufsschule, auch andere Entgeltformen wie Akkordlohn oder Prämienlohn zu unterrichten.

Noch deutlicher wird der betriebsunabhängige Lernauftrag der Berufsschule – im Gegensatz zum Lernort Betrieb – durch die Festlegung der Vermittlung von Wirtschaftspolitik, Ethik, Fremdsprachen oder Sport im Rahmenlehrplan.

Darüber hinaus muss die Kooperation mit überbetrieblichen Lernorten beachtet werden. Ist der Betrieb zu stark spezialisiert, um alle notwendigen Kenntnisse des Ausbildungsberufs vermitteln zu können, wird er von überbetrieblichen Bildungsträgern unterstützt. Außerdem können Teile der Ausbildung von anderen Betrieben – in Form der Verbundausbildung – übernommen werden (vgl. Kap. 1.1.5.3 und 1.2.3.1.5).

### Ansätze beruflicher Ausbildung weltweit

Weltweit werden unterschiedliche Formen der beruflichen Ausbildung angewandt. Zentrales Unterscheidungsmerkmal ist jeweils die historisch gewachsene Rolle des Staates in diesem Bereich.

Mögliche Rollen des Staates:

- **Duales System/Kooperatives Staat-Betriebe-Modell:**  
Hier gibt der Staat in seiner legislativen Rolle durch Gesetze den Rahmen für die Ausbildung vor, so dass die Festlegung über Umfang und Inhalt der Ausbildung für die beteiligten Lernorte (Betriebe und Berufsschule) erfolgt (Beispiel: Deutschland).
- **Marktmodell:** Hier lässt der Staat den Betrieben weitgehend freie Hand, was Ausbildungsdauer, Prüfungen und Inhalte betrifft. Die Verantwortung geht an die Betriebe über. Eine übergreifende, systematische und/oder normierte Ausbildung und Kontrollinstanzen sind grundsätzlich nicht vorhanden (Beispiel: USA).
- **Schulmodell:** Hier übernimmt der Staat die Organisation und Verantwortung der beruflichen Ausbildung in weitgehend eigener Regie (Beispiel: Frankreich).

### 1.1.3.2 Hochschulbereich

Vor dem Hintergrund lebenslangen Lernens ist die Ausbildung oftmals eine Alternative zu einem Studium oder auch die Grundlage zur Fortbildung bzw. den Übergang in ein Studium. Für viele Berufe ist ein Berufseinstieg nur über ein Studium möglich, wie z. B. Arzt, Berufsschullehrer, Jurist oder Ingenieur.

Derzeit werden an nahezu allen Hochschulen in Deutschland die Studienabläufe und -abschlüsse umgestellt. Dies geschieht im Rahmen des Bologna-Prozesses. In Bologna wurde 1999 durch die europäischen Bildungsminister beschlossen, das europäische Hochschulsystem zu vereinheitlichen, um vergleichbare Abschlüsse zu schaffen und somit die Mobilität der Studierenden und Absolventen innerhalb Europas zu fördern.

Die wesentlichen Ziele dabei sind:

- Vergleichbarkeit von Abschlüssen
- Gestuftes Studiensystem mit den Abschlüssen Bachelor und Master
- Bachelor als erster berufsqualifizierender Abschluss

- Leistungspunktesystem (»Credit Points«) zur internationalen Vergleichbarkeit von Studienleistungen
- Mobilität der Studierenden, Hochschullehrer und Wissenschaftler
- Zusammenarbeit zwischen europäischen Hochschulen
- Europaweite Qualitätssicherung für Lehre und Studium

Anstelle des einstufigen Diplom-Studiums wird es künftig ein zweistufiges System geben. Die erste Stufe endet mit dem Abschluss Bachelor, die zweite Stufe mit dem Abschluss Master.

Das neue zweistufige System gliedert sich wie folgt:

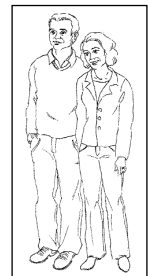
Der <b>Bachelor</b> befähigt zum Beruf.	Der <b>Master</b> vertieft die akademische Ausbildung.
Das Bachelor-Studium führt in einer Regelstudienzeit von sieben Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.	Das Master-Studium führt nach einer Regelstudienzeit von drei Semestern zu einem forschungs- oder anwendungsorientierten zweiten Hochschulabschluss. Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums. Die Qualifikationsanforderungen im Einzelnen werden von der Hochschule festgelegt.
Studienziel ist der Erwerb grundlegender Kenntnisse und Fähigkeiten für einen schnelleren Berufseinstieg und gezieltere Arbeitsmarktfähigkeit.	Studienziel ist eine Vertiefung, Spezialisierung oder Verbreitung des im bisherigen Studium – und ggf. in der Berufspraxis – erworbenen Wissens und Könnens.
Bachelor-Abschlüsse können durch ein Master-Studium forschungs- oder anwendungsorientiert ergänzt werden.	Masterabschlüsse an Fachhochschulen eröffnen den Zugang zum höheren Dienst, wenn dies im Rahmen der Akkreditierung festgestellt wurde. Master-Abschlüsse berechtigen grundsätzlich zur Promotion an einer Universität.

### 1.1.3.3 Beteiligte und Mitwirkende außerhalb des Ausbildungsbetriebes

Zwar kommt dem Ausbilder eine besondere Bedeutung in der Ausbildung zu, aber auch andere Personen und Stellen außerhalb des Betriebes sind in unterschiedlichem Ausmaß an der Ausbildung beteiligt und erfolgsrelevant.

#### 1.1.3.3.1 Gesetzliche Vertreter des Auszubildenden

Die Eltern sind wichtige Partner des Auszubildenden und der Ausbilder bei der Berufsausbildung. Dies gilt vor allem für minderjährige Auszubildende, bei denen sie als Vertragspartner auftreten. Aber auch bei Volljährigen kann der Kontakt mit den Eltern ggf. eine wesentliche Unterstützung bei der Berufsausbildung bedeuten.



Bei minderjährigen Auszubildenden regelt das BBiG die Rolle der gesetzlichen Vertreter wie folgt:



### § 11 Vertragsniederschrift

(2) »Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.«

(3) »Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.«

Neben der Vertragsunterzeichnung sollten die Eltern des Auszubildenden – unabhängig davon, ob es sich um einen jugendlichen Auszubildenden handelt – vor und während der Ausbildung mit einbezogen werden, um die Bemühungen um eine gute Berufsausbildung nachhaltig zu unterstützen. Dabei muss der Ausbilder sich der Spannungen, die in dieser Entwicklungsphase oft zwischen Eltern und Kindern bestehen, bewusst sein.



Der Ausbilder sollte

- schon bei der Einstellung den Kontakt zu den Eltern minderjähriger Bewerber suchen,
- die Eltern minderjähriger Auszubildender zu einer Einführungsveranstaltung und darüber hinaus in den Betrieb (z. B. Tag der offenen Tür) einladen,
- die Mitverantwortung der Eltern minderjähriger Auszubildender durch Information über die Beurteilungen deutlich machen,
- durch regelmäßige Sprechstunden oder gezielte Einladungen den Eltern minderjähriger Auszubildender die Kontaktaufnahme erleichtern.

Der Ausbilder sollte sich jedoch der Tatsache bewusst sein, dass er mehr Zeit mit dem Auszubildenden verbringt als mit dessen Eltern und damit zwangsläufig auf die Entwicklung des Auszubildenden achten muss.

Das BBiG klärt die Fürsorgepflicht des Ausbildenden gegenüber dem Auszubildenden:



### § 14 Berufsausbildung (Auszug)

(1) »Ausbildende haben  
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.«

Treten im Laufe der Berufsausbildung Schwierigkeiten auf, sollten die Eltern minderjähriger Auszubildenden vom Ausbilder unverzüglich informiert werden. Wenn jugendliche Auszubildende eine Abmahnung und/oder Kündigung erhalten, muss diese auch den Eltern gestellt werden.

In Fällen geschiedener oder getrennt lebender Eltern sollten Auszubildende die Regelungen des Sorgerechts beachten, um nicht in Streitigkeiten zwischen den Elternteilen hineingezogen zu werden. Zu diesem Zweck sollte eindeutig geklärt sein, wer im Zweifelsfall über das Sorgerecht verfügt und Ansprechpartner des Ausbildenden ist.

### 1.1.3.3.2 Zuständige Stelle

Für die Einhaltung von Qualitätsstandards in der Berufsausbildung, aber auch für die Beratung von Ausbildern und Auszubildenden, sind nach dem BBiG die zuständigen Stellen (Industrie- und Handelskammer (IHK), die Handwerkskammern (HWK), die Rechtsanwaltskammern oder – je nach Branche – andere Kammern) verantwortlich. Die Ausbildungsbetriebe sind Zwangsglieder der jeweiligen Kammern und auf deren Kooperation angewiesen.



### § 9 Regelungsbefugnis

»Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.«



### § 32 Überwachung der Eignung

(1) »Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.«

(2) »Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.«



Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Schnittstellen mit dem Ausbildungsbetrieb. Sie

- überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und die berufliche Umschulung,
- führt das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse,
- errichtet Prüfungsausschüsse und erlässt Prüfungsordnungen,
- führt Zwischen-, Abschluss- und Meisterprüfungen durch,
- berät Auszubildende, Auszubildende (Ausbildungsberatung),
- betreibt Lobbyarbeit.



Kommt es während der Ausbildung zu Konflikten im Betrieb, kann der Betrieb oder der Auszubildende sich bei der zuständigen Stelle beraten lassen bzw. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Beides (Beratung und Schlichtungsverfahren) ist für die Betriebe und Auszubildenden kostenlos.

### 1.1.3.3 Bundesinstitut für Berufsbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) übernimmt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Diese umfassen nach BBiG § 90 (Aufgaben) u. a.:

- Vorbereitung und Überarbeitung der Aus- und Fortbildungsordnungen
- Prüfung berufsbildender Fernlehrgänge
- Förderung überbetrieblicher Ausbildungsstätten
- Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung
- Betreuung von Modellversuchen
- Berufsbildungsforschung
- Mitwirkung bei der Berufsbildungsstatistik
- Führung des Verzeichnisses anerkannter Ausbildungsberufe
- Mitwirkung an der Erstellung des Berufsbildungsberichts



Der Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle (BBiG §§ 70-80) und der Landesauschuss für Berufsbildung (BBiG §§ 82 und 83) sowie der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BBiG § 92) achten zu dem auf die stetige Entwicklung der Qualität in der beruflichen Bildung.

Ziele der Forschungs-, Entwicklungs- und Beratungsarbeit des BiBB sind:

- Zukunftsaufgaben der Berufsbildung zu identifizieren,
- Innovationen in der nationalen wie internationalen Berufsbildung zu fördern,
- Neue praxisorientierte Lösungsvorschläge für die berufliche Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.